ABTEILUNG UMWELT UND NACHHALTIGKEIT

POSITIONSPAPIER

VDMA-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Lobbyregister: R000802

21. Juli 2025

VDMA-Stellungnahme zur geplanten nationalen Umsetzung der CSRD

Der VDMA bedankt sich für die Möglichkeit, seine Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJ abgeben zu dürfen.

Eine nachhaltige Berichterstattung kann, sofern sie adäquat und schlank ausgestaltet ist, positive Impulse auf die nachhaltige Transformation der Wirtschaft sowie das eigene Geschäftsmodell der Unternehmen entfalten.

Die Umsetzung der CSRD-Berichtspflichten mit dem bislang gültigen Berichtsstandard ESRS Set 1 stellen jedoch eine enorme Herausforderung für die Unternehmen dar. Sie gehen mit beträchtlichen Implementierungskosten einher und führen langfristig zu jährlich höheren Prüfungskosten. Dabei dürfte der geschätzte Erfüllungsaufwand für die Unternehmen, mit 430 Mio. Euro, zu niedrig angesetzt sein. Übertragen auf Unternehmensebene würde das 110.000 Euro pro Unternehmen pro Jahr bedeuten. Damit dürften in den Betrieben allenfalls die zusätzlich benötigten Personalkosten abgedeckt sein. Kosten für Beratung, IT-Tools und die externe Prüfung bringen pro Einheit eine deutlichen höheren Kostenbetrag zustande. Zu betonen ist, dass sich durch die Weitergabe an Pflichten in der Lieferkette auch noch weitere Kosten auf Unternehmen (z.B. KMU) zukommen werden, die gar nicht in den Anwendungsbereich der CSRD fallen.

Die Bürokratiebelastungen werden zudem begleitet von weiteren EU-Regelungen, die zusätzliche Belastungen mit sich bringen (CS3D, CBAM, EUDR u.v.m.). Die enorm granulare auf nachweisbare Transparenzpflichten ausgelegten Regelungen schaden der Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft enorm (ohne für die dahinterliegenden Ziele erkennbaren Mehrwert und Nutzen zu bringen) – gerade für Unternehmen der Investitionsgüterindustrie, die sehr stark im internationalen Wettbewerb stehen. Wo immer möglich, sollte die Bundesregierung daher alle Möglichkeiten nutzen, um Bürokratische Regelungen abzubauen oder die Belastungen auf ein Minimum zu beschränken.

Von daher begrüßen wir die Omnibusinitiative der Europäischen Kommission und freuen uns sehr, dass auch die deutsche Bundesregierung diese Bemühungen unterstützen möchte. Die bestehenden Berichtsanforderungen nach ESRS sowie das noch aktuell gültige CSRD-Rahmenwerk sind bei Weitem überdimensioniert und bedürfen dringend einer Vereinfachung und Reduzierung.

Wir begrüßen die Ankündigung einer angestrebten 1:1-Umsetzung der CSRD in nationales Recht. **Jedoch sehen wir diese 1:1-Umsetzung an manchen Stellen des Referentenentwurfs nicht gegeben.** Im Sinne eines europaweit einheitlichen Level Playing Fields sind uns folgende Anmerkungen besonders wichtig und wir bitten höflichst um Beachtung. Allen voran, möchten wir den ersten Punkt besonders betonen:

- 1. Nationale Umsetzung der CSRD erst nach Abschluss des Omnibusverfahrens
- 2. Trickle-Down-Effekt: Einschränkung der Übertragung / Abwälzung von Pflichten
- 3. Beschränkung der Prüfung der nichtfinanziellen Berichtspflicht auf den Wirtschaftsprüfer: VDMA fordert Öffnung auch für Zertifizierungsgesellschaften
- 4. Einberufung des Prüfers
- 5. Offenlegungslösung statt Aufstellungslösung
- 6. Vorläufiges Aussetzen der Prüfung der ESEF-Dateien und Abschaffung des XBRL-Taggings
- 7. Vereinheitlichung von finanziellen und nichtfinanziellen Berichtsgrenzen
- 8. Aussetzen der LkSG-Berichtspflicht
- 9. Geltungsbeginn der Berichtspflicht bei Überschreitung der Arbeitnehmerschwelle
- 10. Unterrichtung anstatt Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter
- Über den VDMA

1. Nationale Umsetzung der CSRD erst nach Abschluss des Omnibusverfahrens

Das Omnibusverfahren zur Anpassung der CSRD und des Berichtsstandards (ESRS) sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Daher ist es aus unserer Sicht unverständlich, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine nationale Umsetzung der „alten CSRD“ forciert wird. Sie führt nicht nur auf gesetzgeberischer Seite zur Doppelbelastung, sondern auch bei den sogenannten deutschen „Welle-1-Unternehmen“, die für das Geschäftsjahr 2024 noch nach NFRD berichten konnten (oder freiwillig nach CSRD/ESRS), durch die nationale deutsche Umsetzung der „alten CSRD“ aber für das Geschäftsjahr 2025 nach ESRS berichten müssten, um dann für das Geschäftsjahr 2026 nach den revisionierten ESRS berichten dürfen. Die Vorgehensweise verursacht unnötig hohe Aufwände und Kosten bei vielen kapitalmarktorientierten Unternehmen, ohne einen Mehrwert zu bieten und ist für uns nicht nachvollziehbar.

Der VDMA fordert daher, dass die deutsche Umsetzung dieser Richtlinie bzw. der Geltungsbeginn unbedingt inhaltlich im Einklang und nach Abschluss des Omnibusverfahrens stattfindet!

2. Trickle-Down-Effekt: Einschränkung der Übertragung / Abwälzung von Pflichten

Als klein- und mittelständisch geprägter Verband (ca. 80 Prozent unserer über 3.600 Mitglieder hat weniger als 250 Mitarbeitende) ist es uns besonders wichtig, dass sich aus der Umsetzungspflicht der CSRD keine unverhältnismäßig hohe Last für indirekt betroffene Unternehmen ergibt. Daher muss der freiwillige Berichtsstandards VSME als sog. „Value Chain Cap“ verankert werden. Es dürfen keine Daten in der Wertschöpfungskette eingeholt werden, die darüber hinausgehen. Zudem muss das sog. „SME-Shield“ möglichst hoch angesetzt werden, um unnötige Datenabfragen und Aufwand für Mittelständler zu begrenzen. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass maximal Daten von direkten Geschäftspartnern (Tier 1) einbezogen werden müssen und dass die Daten aus der Wertschöpfungskette nicht indirekt prüfpflichtig sind.

3. Beschränkung der Prüfung der nichtfinanziellen Berichtspflicht auf den Wirtschaftsprüfer: VDMA fordert Öffnung auch für Zertifizierungsgesellschaften

Als Teil des (Konzern-) Lageberichts soll der Nachhaltigkeitsbericht zukünftig Gegenstand einer inhaltlichen Prüfung werden. Die Prüfung soll laut Ref-E dabei nur durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft möglich sein. Diese Beschränkung auf Wirtschaftsprüfer kritisieren wir. Der VDMA fordert stattdessen eine Öffnung der Prüfung auch für akkreditierte Zertifizierungsgesellschaften. Nur so können eine einheitliche Umsetzung in Europa sowie ausreichend Prüfkapazitäten, verbunden mit entsprechendem Know-how in den ESG-Themen, sichergestellt werden.

Die Einbindung unabhängiger Prüfdienstleister (zusätzlich zu den Wirtschaftsprüfern) erhöht die Verfügbarkeit von Verifizierungsdienstleistungen auf dem Markt, fördert den fairen Wettbewerb, führt zu geringeren Kosten für die berichtenden Unternehmen und vermeidet potenzielle Kapazitätsengpässe bei der externen Prüfung.

Für die externe Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten brauchen wir dieses breite Angebot qualifizierter Prüfdienstleister. Deutschland sollte Ländern wie Frankreich, Italien und Spanien folgen und neben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch sonstige akkreditierte Prüfstellen zulassen. Es darf im Vergleich zu anderen nationalen Umsetzungen in Europa keinen deutschen Sonderweg geben.

4. Einberufung des Prüfers

Bezüglich der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sowie der Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte es dem Aufsichtsrat überlassen bleiben, diese an einen anderen zuständigen Ausschuss zu übertragen. Ansonsten muss eine außerordentliche

Hauptversammlung für die Bestellung des Prüfers einberufen werden. Eine dauerhafte Umsetzung dieser Übergangsregelung als Grundsatz wäre sehr zu begrüßen.

5. Offenlegungslösung statt Aufstellungslösung

Im Ref-E ist leider noch die Aufstellungslösung festgeschrieben. Sie verursacht einen hohen Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen. **Der VDMA plädiert daher, wie auch von der EU in der CSRD vorgesehen, die Verankerung der Offenlegungslösung, wie sie bereits in §328 HGB vorgesehen ist.**

Das elektronische Berichtsformat (ESEF) soll nur für die Offenlegung des finanziellen **und nichtfinanziellen** Lageberichts genutzt werden müssen, nicht bereits für die Aufstellung! Sollte dies im deutsche nationalen Umsetzungsgesetz der CSRD nicht geändert werden, käme das einem Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen innerhalb der EU gleich und damit eben **keiner** 1:1 Umsetzung und **keinem** EU Level Playing Field.

6. Vorläufiges Aussetzen der Prüfung der ESEF-Dateien und Abschaffung des XBRL-Taggings

Wir fordern von einer gesonderten Prüfungspflicht für das ESEF-Reporting bzw. XBRL-Tagging abzusehen, um die Unternehmen im Rahmen der inhaltlichen Prüfung nicht zu überlasten.

Darüber hinaus sollte das XBRL-Tagging gänzlich abgeschafft werden. Es ist viel zu komplex, nicht zugänglich und nicht mehr zeitgemäß. So werden unnötig Aufwand und Kosten verursacht. Sollte eine Abschaffung kurzfristig nicht möglich sein, muss wenigsten ein Aussetzen ermöglicht werden und gleichzeitig sichergestellt werden, dass das XBRL-Tagging nur für die Offenlegungslösung und nicht auch für die Aufstellungslösung anzuwenden ist, wie unter Punkt 4 bereits beschrieben.

7. Vereinheitlichung von finanziellen und nichtfinanziellen Berichtsgrenzen

Um die Nachhaltigkeitsberichterstattung pragmatisch zu halten und insbesondere um diese besser mit der Finanzberichterstattung zu verschränken, sollten unwesentliche Tochtergesellschaften aus dem Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgelassen werden dürfen, wie das auch bei der Finanzberichterstattung der Fall ist. Der Mehrwert diese Gesellschaften in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einzubeziehen, ist angesichts des Impacts der Risiken und Chancen, die von diesen Gesellschaften ausgehen gleich Null. Der Datenerhebungsaufwand dagegen ist immens.

Der VDMA plädiert daher für eine Vereinheitlichung der Berichtsgrenzen von nichtfinanzieller und finanzieller Berichterstattung.

8. Aussetzen der LkSG-Berichtspflicht

Die Regelung, den LkSG-Bericht durch den Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD grundlegend zu ersetzen, muss unbedingt ermöglicht werden. Darüber hinaus sollte die Abgabe des LkSG-Berichts, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, ausgesetzt werden, bis die revisionierte CS3D national umgesetzt wird.

9. Geltungsbeginn der Berichtspflicht bei Überschreitung der Arbeitnehmerschwelle

Ein Überschreiten der Arbeitnehmerschwelle im Jahresdurchschnitt darf erst bei zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren (und nicht bei einem Geschäftsjahr, wie im aktuellen Ref-E enthalten) dazu führen, dass eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht.

10. Unterrichtung anstatt Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter

In der durch die CSRD geänderten Bilanzrichtlinie steht dazu in Artikel 19a: „Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeignete Weise.“ Der Referentenentwurf hingegen verlangt für betroffene Konzerne eine vorherige inhaltliche Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung. Wir sehen darin keine 1:1-Umsetzung und fordern, dies gemäß der Regelung in der Bilanzrichtlinie für Einzelunternehmen zu ändern.

Wir bitten höflichst um Berücksichtigung der oben beschriebenen Anregungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Über den VDMA

Der VDMA vertritt über 3600 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen insgesamt rund 3 Millionen Menschen in der EU-27, davon mehr als 1,2 Millionen allein in Deutschland. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau unter den Investitionsgüterindustrien der größte Arbeitgeber, sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland. Er steht in der Europäischen Union für ein Umsatzvolumen von geschätzt rund 910 Milliarden Euro. Rund 80 Prozent der in der EU verkauften Maschinen stammen aus einer Fertigungsstätte im Binnenmarkt.

Der Maschinen- und Anlagenbau leistet schon heute mit seinen Produkten einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit weltweit, z.B.:

- Technik für den Zugang zu sauberem Trinkwasser, Wasseraufbereitungsanlagen
- Anlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen
- Sicherung der Welternährung durch Agrartechnik, nachhaltige Verarbeitung und Lagerung
- Umwelt- und ressourcenschonen Produktion
- Maschinen mit eingebauter Arbeitssicherheit im Produktionsprozess
- U.v.m.

Kontakt:

[redacted]

Lobbyregister: R000802
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

vdma.eu